

**§ 1 Allgemeines**

Bestellungen von NÜSSLI bedürfen der Schriftform und beruhen ausschließlich auf diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit die Bestellung keine abweichenden Regelungen enthält. Falls NÜSSLI vom Lieferanten die Auftragsbestätigung verlangt, kommt der Vertrag erst mit deren Erhalt zustande. Allgemeine Bedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn NÜSSLI sie schriftlich ausdrücklich akzeptiert.

**§ 2 Gegenstand**

Art, Umfang und Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung sind in der Bestellung festgelegt. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von NÜSSLI.

Als zugesicherte Eigenschaften gelten die spezifizierten Ausführungs- und Leistungsmerkmale. Als vorausgesetzte Eigenschaften gelten die Tauglichkeit zum Gebrauch sowie die Ausführung gemäss Normen und Vorschriften des Bestimmungslandes oder, wenn dieses in der Bestellung nicht angegeben ist, des Lieferlandes.

**§ 3 Liefertermine, Verzug**

Der Lieferant hat die Pflicht, drohenden oder erkennbaren Verzögerungen unverzüglich entgegenzuwirken und NÜSSLI darüber sofort schriftlich zu informieren. Während der Dauer der Auftragsabwicklung ist NÜSSLI berechtigt, die Produktion der Vertragsprodukte zu besichtigen und sich von der Einhaltung der vereinbarten Lieferungen selbst zu überzeugen. Zu diesem Zweck gestattet der Lieferant den Mitarbeitern von NÜSSLI freien Zutritt zu ihren Werken.

**§ 4 Lieferung und Eigentumsübergang**

- 4.1 Bestellungen unterliegen den Incoterms 2010. Es gilt DDP vereinbarte Verwendungsstelle. Die Fracht- und Verpackungskosten müssen separat ausgewiesen werden.
- 4.2 Der Eigentumsübergang erfolgt beim Gefahrenübergang.
- 4.3 NÜSSLI behält sich vor, Lieferungen mit mangelhafter Verpackung, Markierung oder Dokumentation sowie nicht schriftlich vereinbarte Teil- oder Vorauslieferungen zurückzuweisen oder sie entgegenzunehmen und bis zur vollumfänglichen Vertragserfüllung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern.

**§ 5 Exportkontrolle und Zoll**

Für Güter ist die Zolltarifnummer des Herkunftslandes anzugeben, für gelistete Güter auch die nationale Listenummer sowie die der USA, falls die Güter U.S. Wiederausfuhrbestimmungen unterliegen. Präferenzielle Ursprungsnachweise sowie Konformitätserklärungen und – kennzeichen des Herkunfts- bzw. Bestimmungslandes sind unaufgefordert vorzulegen, autonome Ursprungszeugnisse auf Anforderung.

**§ 6 Zahlungsbedingungen**

Die Zahlung ist 30 Tage netto oder 10 Tage mit 3% Skonto nach vertragskonformer Lieferung und Rechnungsstellung fällig. Nüssli behält sich vor, bei festgestellten Mängeln des Gegenstandes die Zahlung ganz- oder teilweise zurückzuhalten.

**§ 7 Gewährleistung**

Die sofortige Prüf- und Rügepflicht des Bestellers nach Art. 201 OR wird wegbedungen. Nüssli kann während der ganzen Gewährleistungsfrist Mängelrüge erheben. Die Gewährleistungsfrist beträgt 18 Monate ab Lieferung, für ersetzte oder reparierte Teile beginnt sie mit deren Lieferung gesamthaft neu. Die Gewährleistung schliesst Sach- als auch Rechtsmängel des Gegenstandes sowie das Fehlen zugesicherter oder vorausgesetzter Eigenschaften ein.

**§ 8 Haftung**

Der Lieferant stellt NÜSSLI von sämtlichen mit der Lieferung oder Leistung zusammenhängenden Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung, Umweltschutz und Schutz geistigen Eigentums frei und hält NÜSSLI vollumfänglich schadlos. NÜSSLI ist verpflichtet, den Lieferanten über Ansprüche, die gegenüber Nüssli substantiiert geltend gemacht wurden, unverzüglich zu informieren. Die Haftung aus der nicht oder mangelhaften Erfüllung des Vertrages bleibt vorbehalten und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit vorliegend nicht abweichende Regelungen getroffen worden sind.

**§ 9 Urheberrecht und Geheimhaltung**

Alle Rechte an Unterlagen wie Plänen, Zeichnungen, technische Unterlagen, Software usw. die NÜSSLI dem Lieferanten für die Bestellabwicklung überlässt, verbleiben bei NÜSSLI. Der Lieferant darf die Unterlagen und alle damit zusammenhängenden Informationen nur zur Bestellabwicklung verwenden; ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NÜSSLI ist er nicht berechtigt, solche Unterlagen und Informationen zu kopieren, vervielfältigen oder auf irgendeine Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich zu machen, soweit die Bestellabwicklung es nicht erfordert. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung darf NÜSSLI respektive der Endkunde in Referenzlisten / Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Bestellung nicht genannt werden.

**§ 10 Datenschutz**

Der Lieferant stellt den Datenschutz durch geeignete Vorkehrungen sicher; er erklärt sich damit einverstanden, dass NÜSSLI personenbezogene Daten bearbeitet und zur Bestellabwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt geben kann.

**§ 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

**Gerichtsstand ist Hüttwilen/Schweiz.** NÜSSLI ist jedoch auch Berechtigter, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen. Die Bestellung untersteht **schweizerischem materiellem Recht.** Die Anwendung des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge im Internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen.